



Platzordnung Campingplätze Koberbachtalsperre

Sehr geehrte Campinggäste und Gäste,

herzlich willkommen auf unserem Campingplatz. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und werden uns bemühen, Ihre Zeit die Sie auf dem Campingplatz verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Damit der Aufenthalt reibungslos verläuft, bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln zu beachten.

Mit dem Betreten des Campingplatzes erkennen Sie unsere Platz- und Gebührenordnung an!

1. An- und Abmeldung

Melden Sie sich bei Ihrer Ankunft bitte umgehend an der Rezeption oder beim Platzwart - dieses gilt auch für Besucher -. Kurzzeitcamper, die außerhalb der Rezeptionszeiten ankommen, dürfen in vorheriger Abstimmung ihre Zelte, Wohnwagen oder Caravans aufstellen, müssen sich aber zur nächsten Rezeptionszeit unverzüglich melden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit Begleitung einer erwachsenen Person campen. Die Abreise bei Kurzzeitcampen hat bis 12.00 Uhr zu erfolgen, da sonst ein weiteres Übernachtungsentgelt berechnet wird. Der Standort ist vom Gast bei Abreise in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

2. Nutzungsentgelt

Alle Campinggäste zahlen bei der Anreise die nach der aktuellen Gebührenordnung / Preisliste geltenden Benutzungsentgelte. Bei früherer Abreise werden keine Erstattungen vorgenommen.

3. Geschäftsbetrieb

3.1 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit zu bewahren, ist für alle Nutzer eine selbstverständliche Pflicht. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Kinder bis zu 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume. Die Entleerung von Chemietoiletten ist im gekennzeichneten Abteil des Sanitärgebäudes vorzunehmen.

3.2 Camping- Stellplätze

Das Aufstellen der Zelte, Wohnwagen oder Caravans erfolgt auf der durch den Verpächter zugewiesenen Stellfläche; ein Anspruch auf eine bestimmte Stellfläche besteht nicht. Die Nutzung von Campingplatzeinrichtungen und -zubehör ist auf dieser Stellfläche beschränkt. Sollte es an der zugewiesenen Stellfläche Behinderungen oder Beeinträchtigungen geben oder sollten diese nachträglich entstehen, bitten wir Sie, dieses in der Rezeption bzw. beim Platzwart sofort zu melden. Auf Kurzzeitcampingplätze ist es nicht gestattet, Gräben zu ziehen oder die Plätze einzufrieden. Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre u. ä. Campingzubehör gefährdet wird. Weiterhin sollten keine Seile, Stricke etc. an den Bäumen befestigt werden.

3.3 Bade- und Bootsordnung

Das Baden und Bootfahren geschieht auf der Talsperre **auf eigene Gefahr**. In den Sperrbereichen des Haupt- und Vorsperredamms sind das Baden und die wassersportliche Nutzung untersagt. Dieser Bereich ist mit Bojen gekennzeichnet. Das Anlegen mit Booten sowie das Herüberschwimmen in das Strandbad sind nicht gestattet. Zeigt der Campingplatzbetreiber den Benutzern den Status „Hochwasser“ an, ist der Aufenthalt im und auf dem Wasser untersagt.

3.4 Weisungsrechte

Der Campingplatzbetreiber übt durch das diensthabende Personal und die beauftragten Ansprechpartner das Hausrecht aus. Dieses berechtigt dazu, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie bei grob oder beharrlich störendem Verhalten oder Verstoß gegen die Platzordnung des Platzes zu verweisen. Die betreffende Person hat den Campingplatz unverzüglich zu verlassen und darf diesen nur zum Abbau der eigenen Campingeinrichtungen im notwendigen Umfang nochmals betreten. Der Abbau hat unter Einhaltung der Platzordnung unverzüglich zu erfolgen. Ein Campingplatzverweis gilt für die gesamte Saison. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

4. Ordnung und Sicherheit

4.1 Verhalten auf dem Campingplatz

Lagerfeuer sind auf dem Campingplatz untersagt. Das Grillen ist auf der eigenen Stellfläche nur mit Elektro- und Gasgrillgeräten gestattet. Grillen mit Holzkohle, sowie Feuer in Feuerschalen sind ausschließlich nur auf dem vom Campingplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen erlaubt. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich keine anderen Camper gestört fühlen. Glut und Feuer sind ständig zu beaufsichtigen. Der Grillende übernimmt die **volle Haftung** für eintretende Schäden. Der Campingplatzbetreiber kann bei erhöhter Waldbrandstufe ein Grillverbot aussprechen. Mit Beendigung der Aufsicht ist das Feuer/die Glut sofort zu löschen. Ein geeignetes Löschmittel ist in unmittelbarer Nähe zum Grill bereit zu halten. Alle mitgeführten Gasgeräte dürfen nur mit zulässiger und aktueller gültiger Prüfbescheinigung genutzt werden. Bei Abwesenheit sind alle Gasflaschen zu schließen.

4.2 Ruhezeiten

Mittagsruhe gilt von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Nachtruhe gilt von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiterhin gilt: Radios, Fernseher, Musikanlagen u.ä. sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Im Interesse aller Platzgäste sind während der Ruhezeiten auch laute Unterhaltungen zu vermeiden.

4.3 Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Campingplatzes ist nur zum zügigen Be- und Entladen außerhalb der Ruhezeiten gestattet. Das Befahren erfolgt dann nur über die dafür vorgesehenen Wege in Schrittgeschwindigkeit. Je Parzelle darf 1 Motorrad des Pächters abgestellt werden. Nach dem Ein- und Ausfahren sind alle Tore wieder umgehend zu verschließen. Das Parken von Kfz auf dem Platz ist nur mit Schwerbeschädigtenausweis Merkmal aG oder BI erlaubt. Dieser muss sichtbar im Fahrzeug angebracht werden. Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem Campingplatz und auf dem Parkplatz nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Campingplatzleitung abzustimmen. Grundsätzlich sind alle Feuerwehrfahrzeuge und -Wege zu jeder Zeit freizuhalten. Fahrzeuge sind auf dem jeweiligen Parkplatz abzustellen. Entsprechend der Gebührenordnung fällt eine Parkgebühr an.

4.4 Tierhaltung

Hunde, die unter dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) stehen, sind auf dem Gelände nicht erlaubt. Hunde sind grundsätzlich in der Rezeption anzumelden und auf dem Campingplatz an der Leine zu führen, wenn notwendig, auch auf dem eigenen Stellplatz. Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt werden. Soweit ein Tier eine Belästigung darstellt, kann der Betreiber verlangen, dass dieses Tier vom Campingplatz gänzlich ferngehalten wird. Die Geschäfte Ihres Hundes dürfen nur außerhalb des Campingplatzes erledigt werden. Sollte der Weg einmal zu lang geworden sein, ist der Hundekot sofort zu beseitigen. Der Hundehalter hat auf Verlangen des Campingplatzbetreibers eine Hundehaftpflicht nachzuweisen. Das Baden von Hunden im Gelände ist auf dem Campingplatz 1, dem vordersten Stück „Rettungsschneise“ erlaubt (Beschilderung). Für das Mitführen von Hunden oder Katzen fällt gemäß Gebührenordnung eine Gebühr an.

4.5 Müllentsorgung

Restmüll, der ausschließlich auf dem Campingplatz angefallen ist, ist in den dafür entsprechenden Tonnen ordnungsgemäß zu entsorgen. Der anfallende Sperrmüll (wie z. B. Campingmöbel, Teppiche, Schrott usw.) ist in eigener Regie und auf eigene Kosten zu entsorgen.

4.6 Haftung

Der Campingplatzbetreiber sowie die Mitarbeiter haften für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden durch Dritte (Diebstahl, Vandalismus etc.) sowie höhere Gewalt (Gewitter, Sturm etc.) wird keine Haftung übernommen. Der Campinggast stellt den Campingplatzbetreiber von Ersatzansprüchen, die aufgrund des Verhaltens des Campinggastes und der von ihm in den Vertrag einbezogenen Personen sowie des Zustandes seiner Camping- und sonstigen Einrichtungen, Gerätschaften, Fahrzeuge etc. durch Dritte gegen den Betreiber erhoben werden, frei. Jeder Campingplatzgast hat über eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Der Campingplatzbetreiber kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.

5. Weitere Regeln für Dauercamper

5.1 Pflege

Die Laubentsorgung und die Grasmahd sind regelmäßig in der gesamten bereitgestellten Parzelle incl. der angrenzenden Flächen eigenständig vorzunehmen. Diese Arbeiten dürfen wochentags von 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 12.30 und 14.30 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Die Grünabfälle sind an den vorgesehenen Stellen zu deponieren. Die Aufbauten an der Parzelle sind regelmäßig auf Standfestigkeit zu überprüfen und für das Erscheinungsbild zu säubern und zu pflegen.

5.2 Stellplatz außerhalb der Saison / Winterstellplatz

Das Wintercamping ist nicht gestattet. Das Begehen des Campingplatzes zur Kontrolle außerhalb der Saison / des Winterstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Campingbetreiber übernimmt keine Beräumungspflicht.

5.3 Baumaßnahmen/Reparaturen

Baumaßnahmen sind nur außerhalb der Hauptsaison (15.05. - 15.09.) gestattet. Kleinreparaturen können auch während der Hauptsaison durchgeführt werden; notwendige größere Reparaturen nur nach Absprache mit dem Betreiber. Bauliche Veränderungen bzw. Errichtungen von baulichen Anlagen im Uferbereich sind nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, der Landestalsperrenverwaltung, der Gemeinde Langenbernsdorf und dem Vorstands bzw. dem beauftragten Personal des Betreibers „Camping Freunde Kober e.V.“ erlaubt.

Der Vorstand „Camping Freunde Kober e.V.“